

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
GACK Spiel- und Freizeitgeräte GmbH, Brüsseler Straße 28, 48455 Bad Bentheim

1. Geltungsbereich

- (1) Nachstehende allgemeine Bedingungen haben ausschließliche Geltung für sämtliche Rechtsgeschäfte, Angebote, Lieferungen und Leistungen gegenüber allen Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, und es sich dabei nicht um Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt.
- (2) Die Bedingungen gelten auch im Rahmen laufender und künftiger Geschäftsbeziehungen.
- (3) Von unseren Bedingungen abweichende AGB haben keine Gültigkeit.
- (4) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung vereinbaren.

2. Vertragsschluß und -inhalt

- (1) In Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Beschreibungen usw. enthaltene Angaben und Angebote sind - auch hinsichtlich Alter, Größe und sonstiger Eigenschaftsbeschreibungen der Gegenstände wie Preisangaben - freibleibend, unverbindlich und enthalten keine Zusicherungen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- (3) Für den Vertragsschluß ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung i.V.m. diesen AGB maßgebend.
- (4) Haben wir ein mündliches oder schriftliches Angebot abgegeben, so ist dies immer freibleibend und unverbindlich.
- (5) Die Bestellung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Das Angebot wird durch Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Bestimmungszugang angenommen oder dadurch, daß dem Kunden mit seinem - auch stillschweigenden - Einverständnis die Waren übersandt, die gemieteten Sachen ausgeliefert oder die sonst geschuldeten Leistungen erbracht worden sind.

3. Änderungsvorbehalt

Die Spiel- und Freizeitartikel werden entsprechend den jeweiligen Zulassungen/Prüfzeugnissen hergestellt. Sie werden - vorbehaltlich obiger Ziff. 2.1 - nach Muster verkauft und vermietet. Branchenübliche, herstellungs-, nutzungs- und vertriebsbedingte Abweichungen, insbesondere der Farbe, Form und Größe, behalten wir uns vor, ebenso Änderungen im Zuge technischer Entwicklungen, soweit dadurch die Verwendung zum vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird. Abweichungen gegenüber Angeboten oder den Prospektangaben können wegen zulassungsgerechter Aufstellung oder Nutzung erforderlich sein. Ansprüche des Kunden wegen vorstehender Umstände sind ausgeschlossen.

4. Pflichten des Kunden

- (1) Bei alten ungebrauchten, gebrauchten, wesentlich umgestalteten oder ausländischen Spiel- und Freizeitartikeln obliegt es ausschließlich dem Kunden, die allgemeine und ggf. besondere Betriebserlaubnis der Freizeit- und Spielartikel auf Wirksamkeit und Bestand für die beabsichtigte Nutzung zu prüfen und ggf. auf eigenes Risiko zu besorgen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die für Aufstellung, Betrieb und Nutzung der Freizeit- und Spielartikel erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- (3) Er trägt die ausschließliche Verantwortung dafür, daß die zum Betrieb der bestellten bzw. gemieteten Spiel- und Freizeitartikel aus der allgemeinen Betriebserlaubnis ersichtlichen, notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse vorhanden sind und nicht überlastet werden.

5. Entgelte

- (1) Die vereinbarten Entgelte verstehen sich ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten und gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer für die Dauer von zwei Monaten von dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses an (vgl. Ziff. 2).
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit von mehr als zwei Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Entgelts, so hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht, schriftlich auszuüben binnen einer Ausschlussfrist

von zwei Wochen ab Kenntnis von der Preiserhöhung .

- (3) Werden Spiel- und Freizeitartikel angemietet, so ist die Benutzungsdauer fest vereinbart wie folgt: Ist sie in Tagen bemessen, so beginnt die tägliche Überlassung um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Unser Vergütungsanspruch für die 6 Stunden besteht unabhängig davon, ob die Freizeit- und Spielartikel genutzt werden. Übersteigt die tatsächliche Nutzungsdauer die vereinbarte, so hat der Kunde ein im Verhältnis von vereinbarter zur tatsächlichen Nutzungsdauer angehobenes Entgelt zu leisten.
- (4) Das Wetter- sowie Veranstaltungsrisiko u.ä. trägt der Kunde.

6. Zahlungen

- (1) Zahlungen, einschließlich der Beträge für Nebenleistungen und verauslagten Kosten, sind bei Eingang der Leistung bar ohne Abzug fällig.
- (2) Im Falle der Aufstellung von Gegenständen (Pools, Rodeo- bzw. Bullenreitgeräte, Spielautomaten, Hüpfburgen pp.) ist der Zeitpunkt der Leistung der der Anlieferung und zwar vor Aufstellung der Geräte.
- (3) Bei Überschreitung eines ggf. eingeräumten Zahlungsziels sind wir ohne weiteres berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu berechnen.
- (4) Im Falle des Zahlungsverzugs erklärt sich der Kunde bereits jetzt damit einverstanden, daß die Waren, Geräte und sonstigen Gegenstände, die durch uns geliefert, gefertigt und/oder aufgestellt wurden, uns wieder überlassen werden. Dem Kunden bleibt es unbelassen, binnen 12 Tagen ab Eintritt des Zahlungsverzuges zu widersprechen und sich anderweitig zu erklären.
- (5) Mit Eintritt des Zahlungsverzuges sind alle uns gegenüber dem Kunden zustehende Forderungen - auch aus anderen Verträgen - fällig. Etwaige Stundungen erlöschen. Gleichzeitig werden wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse vorzunehmen.
- (6) Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

7. Lieferung

- (1) Lieferung der Ware erfolgt ab unserem Haus auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Transport mit unseren oder von uns eingesetzten Transportmitteln vereinbart ist. Eine Transportversicherung nehmen wir nur auf ausdrücklichen Wunsch sowie auf Kosten und im Namen des Kunden vor.
- (2) Teillieferungen sind zulässig und gelten als eigenes Geschäft, für die jeweils diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
- (3) Wir sind berechtigt, Dritte zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten einzuschalten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist, in jedem Fall aber, sobald sie zwecks Versand unser Haus verläßt.
- (5) Bei kundenseitig zu vertretenden Unterbrechungen und Verzögerungen der Lieferung werden die entstehenden Kosten für die Wiederaufnahme und Fortführung des Auftrags gesondert gegen Nachweis berechnet. In diesen Fällen wird eine vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist hinfällig.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, mit unwesentlichen Mängeln behaftete Waren, Geräte oder sonstige Gegenstände entgegenzunehmen. Etwaig bestehende Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Offensichtlich Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Empfang der Ware, nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Tagen nach Erkennen, schriftlich geltend zu machen. Werden die Mängel nicht binnen der genannten Fristen geltend gemacht, sind alle Mängelansprüche deswegen ausgeschlossen.

8. Lieferzeit

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindliche Liefertermine oder -fristen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen; anderenfalls sind sie unverbindlich.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- (3) Die verbindliche Lieferfrist beginnt drei Tage nach Absendung der Auftragsbestätigung. Können wir einen Liefertermin nicht einhalten, so hat der Kunde eine angemessene Frist zur Nachlieferung von mindestens 10 Tagen - beginnend mit dem Eingang der Erklärung bei uns - zu gewähren.
- (4) Soweit die rechtzeitige Lieferung durch Ereignisse höherer Gewalt, sei es bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder auch Transportorganen oder ähnlichen außergewöhnlichen Vorkommnissen, wie z.B.

Energie- und Rohstoffmangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Krieg oder Arbeitskämpfe, behindert wird, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wir sind von der Lieferverpflichtung freigestellt, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware nicht aufgenommen oder eingestellt hat. Über diese Umstände werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten, ohne daß jedoch dem Kunden aus dem etwaigen Unterlassen dieser Mitteilung ein Ersatzanspruch entstehen könnte.

- (5) Werden trotz Nachfristsetzung vorgegebene Lieferfristen nicht eingehalten oder aber ist uns aus anderen Gründen eine Lieferung nicht möglich, so kann der Kunde frühestens nach Ablauf der nach Absatz (3) und/oder Abs. (4) zu setzenden Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären, was zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

9. Annahmeverzug

- (1) Verweigert der Kunde nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist oder ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Woche die Abnahme der Lieferung oder ergibt sich sonst aus seinem Verhalten der Wille, nicht abnehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch beträgt 30 % des Netto-Bestellwertes zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Hierbei bleibt sowohl uns als auch dem Kunden der Nachweis vorbehalten, daß der Schaden nicht entstanden, wesentlich höher oder wesentlich niedriger ist als die vorstehenden Schadensersatzpauschale.
- (2) Im Falle des Annahmeverzuges sind wir berechtigt, die Waren auf Gefahr des Kunden bis zur Abnahme einzulagern. Die Kosten unseres erfolglosen Angebots, der Aufbewahrung und Erhaltung des Liefergegenstandes sind vom Kunden zu erstatten.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag gegenüber dem Kunden unser Eigentum. Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln und unentgeltlich ordnungsgemäß zu lagern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die Waren zurückzunehmen bzw. aufgestellte Spiel- und Freizeitgeräte wieder abzubauen. In der Abholung oder Zurücknahme, sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache, liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Eine Verarbeitung und Umbildung eines gelieferten Gegenstandes durch den Kunden werden stets für uns vorgenommen. Wird eine uns gehörende Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (4) Wird eine uns gehörende Sache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so hat der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (5) Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann, bei dem der Vertragsschluß zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf diejenigen Forderungen, die uns aus den laufenden Geschäftsbeziehungen im übrigen gegenüber dem Kunden zustehen. Auf Verlangen des Kunden sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherung beibringt.
- (6) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Wiederverkäufer handelt, ist er berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehende Ware im gewöhnlichen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, jedoch nicht zu verpfänden oder sicherungszuübereignen. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Kunde hiermit unwiderruflich die seinem Vertragspartner gegenüber entstandene Forderung mit sämtlichen Nebenrechten an uns zur Sicherung aller Ansprüche aus laufender Geschäftsbeziehung ab.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, seine Vertragspartner ausdrücklich auf unsere Vorbehaltsrechte hinzuweisen. Im übrigen hat der Kunde auf unser Verlangen hin jederzeit Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der gelieferten und unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu erteilen.
- (8) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, diese in Abs. 6 bezeichneten Abtretungen aufzudecken und die Ansprüche direkt gegen den Dritten geltend zu machen.

- (9) Gegenüber den nicht unter Abs. 5 fallenden Kunden verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- (10) Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht dieselbe Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, um uns unverzüglich gleichwertige Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wirkt an allen Maßnahmen mit, die für die wirksame Bestellung und Durchsetzung notwendig und förderlich sind, insbesondere solche, die die Registrierung und Publikation der Sicherungsrechte betreffen.

11. Rücktrittsrecht des Verwenders

§ 321 BGB gilt auch im Falle nachträglicher Kenntnis von der schon bei Vertragsschluß fehlenden Leistungsfähigkeit. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn uns vom Kunden falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit gemacht worden sind, soweit diese Angaben sich auf bedeutungsvolle Tatsachen beziehen.

12. Mängelhaftung bei Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen

- (1) Wir leisten Gewähr für die Fehlerfreiheit der gelieferten Waren für die Dauer von zwölf Monaten ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der mangelhaften Sache.
- (2) Sofern die gelieferte Ware Glühbirnen oder andere Leuchtmittel enthält, haften wir für Mängel nur dann, wenn der Kunde die beigefügten Anbringungs-, Nutzungs- und Wartungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Brenndauer, eingehalten hat. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Kunde vortragspflichtig und beweisbelastet. Sofern die Leuchtmittel trotz Einhaltung der Anbringungsrichtlinien beim ersten Gebrauch funktionsuntüchtig sind, ist uns dieses innerhalb von zwei Wochen ab Warenlieferung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sofern die gelieferte Ware mit Batterien betrieben wird, haften wir für Mängel nur dann, wenn der Kunde die Vorschriften der beigefügten Pflegeanleitung für den Umgang mit den Batterien eingehalten hat. Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Kunde vortragspflichtig und beweisbelastet.
- (4) Für gebrauchte Freizeit- und Spielartikel wird ein Mängelhaftungsausschluß vereinbart. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Ebenfalls unberührt bleibt eine Haftung in den Fällen des § 444 BGB.
- (5) Abs. 1 gilt entsprechend für Transportschäden ab dem Zeitpunkt des Empfangs. Schäden an Verpackungen bzw. Elementen sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken. Es wird darauf hingewiesen, daß Transportversicherungen nach Ablauf der Anzeigefrist bzw. reiner Quittungsleistung Ersatzansprüche zurückweisen. Sind solche Versicherungen abgeschlossen, handeln wir nur als Vermittler unter Ausschluß jeder Verantwortung.
- (6) Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die geleisteten Gegenstände nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.
- (7) Die Mängelrechte des Kunden beschränken sich bei neuen Liefergegenständen zunächst auf Nacherfüllung in Form der Nachbesserung. Es wird uns das Recht eingeräumt, nach unserer Wahl anstelle der Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen.
- (8) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wozu wir zwei Gelegenheiten haben, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung zu verlangen.
- (9) Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend in diesen AGB nichts anderes bestimmt wird.
- (10) Bei Mängeln, die die Tauglichkeit des Gegenstands nicht bzw. nur unerheblich beeinträchtigen, hat der Kunde nur das Recht auf Minderung.

13. Gewährleistung bei Mietverträgen

- (1) Wir überlassen dem Kunden die Freizeit- und Spielartikel zur Benutzung während der zugewiesenen Benutzungszeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Freizeit- und Spielartikel jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Artikel, Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (3) Wir haften nur für anfängliche Mängel und dann auch nur nach Maßgabe der Minderungsvorschriften. Im übrigen wird ein Mängelhaftungsausschluß zu unseren Gunsten vereinbart; Ziff. 12.3 S. 2 u. 3 gilt allerdings entsprechend. Für den schuldhaften Verlust und die schuldhafte Beschädigung des Mietgegenstandes haftet der Kunde, auch im Falle der Schädigung durch seine Kunden.
- (4) Der Mieter stellt uns von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände, insbesondere der Freizeit- und Spielartikel, stehen, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis wäre von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
- (5) Der Kunde verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen uns und für den Fall seiner Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen uns und unseren Mitarbeitern oder Beauftragten, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder der Haftungsgrund beruhte auf Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sogenannten Kardinalpflichten.
- (6) Der Kunde weist nach, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (7) Der Kunde haftet für alle Schäden, die uns an den überlassenen Freizeit- und Spielartikel durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich des Vermieters.
- (8) Wir übernehmen keine Haftung für die vom Kunden, seinen Mitarbeitern bzw. Mitgliedern, Beauftragten, von Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten in die Freizeit- und Spielartikel (Hüpfburgen, Pools, Rodeo- bzw. Bullenreitgeräte usw.) eingebrachten Gegenstände.

14. Ausschluß der Mängelhaftung

- (1) Über die in 12. und 13. benannten Mängelansprüche hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen, ungeachtet der Rechtsnatur des Anspruchs. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf etwaige persönliche Schadensersatzhaftungen unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Haften wir nach diesen Bedingungen auf Schadensersatz, dann ist eine Haftung - über Abs. 1 hinaus - auch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt. Diese Begrenzung bei der Schadenshöhe gilt ausdrücklich auch bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht.
- (3) Ein vollständiger Haftungsausschluß gilt für Schäden, die aus einer Verletzung der aus Nr. 4 der AGB zu konkretisierenden Verpflichtungen herrühren. Des weiteren gilt dies insbesondere für Schäden, - die aufgrund ungeeigneter und unsachgemäßer Montage, Inbetriebnahme oder sonstiger Verwendung der Waren und Geräte durch den Kunden oder Dritte bedingt sind, - die auf deren natürlicher Abnutzung und Ausbleichen, fehlerhafter, mißbräuchliche oder nachlässiger Behandlung (z.B. feuchte Aufbewahrung oder unrichtiges Verkabeln) durch den Kunden oder Dritte beruhen, - die aus der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Programme, Untergründe und Austauschwerkstoffe durch den Kunden oder Dritte entstanden sind, - die aus der Verwendung nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb von Automaten und Münzprüfer bestimmter Spielmünzen oder ähnlicher Gegenstände durch den Kunden oder Dritten bedingt sind, oder - die aus chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, die durch Kunden, Dritte oder höhere Gewalt verursacht wurden.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

- (1) Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen mit Geldforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife Forderung.
- (2) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen werden Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Eine Abtretung etwaiger gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlich erteilten Zustimmung wirksam.

16. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Sämtliche von uns gefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Planungsvorschläge, Muster, Werbendrucke sowie die von uns gefertigten Kalkulationsunterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Kunden weder nachgebildet noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Wird der Auftrag auf der Grundlage der von dem Kunden beigebrachten Zeichnungen oder Entwürfe durchgeführt, so versichert der Kunde schon jetzt, daß keine der Ausführung entgegenstehenden Rechte Dritter bestehen. Falls gleichwohl derartige Rechte begründet sind, hat der Kunde uns von sämtlicher Haftung freizustellen.

17. Datenschutz

Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der Abrechnungen und sonstigen Auftragsabwicklungen benötigten Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

19. Anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Wir können unsere Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

21. Ergänzungen für die Nutzung unseres Online-Shops

- (1) Wir bieten ausschließlich Kunden, bei den es sich nicht um Verbraucher im Sinne von § 13 BGB handelt, über unseren Online-Shop unter der Domain www.gack.de die dort im Einzelnen dargestellten Artikel zum Kauf an. Für die über diesen Online-Shop mit Kunden geschlossenen Verträge gelten die nachfolgenden Ergänzungen. Bestellungen von Verbrauchern werden von uns nicht entgegen genommen.
- (2) Die Warenpräsentation und Warenbeschreibung im Rahmen des Online-Shops stellt kein bindendes Vertragsangebot dar. Indem der Kunde durch Nutzung des Online-Bestellformulars eine Bestellung an uns schickt, erteilt er einen verbindlichen Auftrag. Es folgt daraufhin eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Darin ist noch keine Auftragsbestätigung enthalten, die mit gesonderter E-Mail nach ... Werktagen übermittelt wird. Erst mit Versand der Auftragsbestätigung per E-Mail kommt ein Kaufvertrag zustande.
- (3) Bestellungen im Online-Shop sind nur möglich, sofern per Vorkasse durch Vorab-Überweisung gezahlt oder gleichzeitig eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der Kaufpreisforderung mittels Lastschrift erteilt wird. Sofern per Vorkasse gezahlt wird, enthält die per E-Mail versandte Auftragsbestätigung die Zahlungshinweise für die Bezahlung per Vorkasse.
- (4) Ein Widerruf der Vertragserklärung und Rückgabe bestellter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Waren zurück genommen werden, wird der Kaufpreis abzüglich einer Aufwandspauschale von ... % erstattet. Die Rücklieferung erfolgt auf Kosten sowie Gefahr des Kunden.

Stand: 7. Januar 2012